

Anlage 2

Rechnungsprüfungsordnung – Alte Fassung (a.F.)	Rechnungsprüfungsordnung – Neue Fassung (n.F.)	
<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsordnung</p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung</p> <p>§ 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 5 Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 6 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 7 Vorlage und Verteilung von Prüfberichten</p> <p>§ 8 Pflichten der Verwaltung</p> <p>§ 9 Einzelprüfaufträge</p> <p>§ 10 Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung</p> <p>§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Der Stadtrat hat auf der Grundlage der GO LSA am 14.11.2002 die folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsordnung</p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Inhalt und Ziel der Rechnungsprüfungsordnung</p> <p>§ 2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 5 Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 6 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 7 Vorlage und Verteilung von Prüfberichten</p> <p>§ 8 Pflichten der Verwaltung</p> <p>§ 9 Einzelprüfaufträge</p> <p>§ 10 Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung</p> <p>§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Der Stadtrat hat auf der Grundlage der GO LSA am 14.11.2002 die folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) ist entsprechend der Hinweise des Landesverwaltungsamtes im Schriftsatz vom 24.05.2006 und Anregungen des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling im Antrag A0053/07 geändert worden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt einerseits die Rechte, die Pflichten, die Grundsätze und das Verfahren der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes und bestimmt andererseits zur Sicherstellung dessen die von der Verwaltung dazu einzuhaltenden Maßgaben.</p> <p>(2) Für beide Seiten gilt hierbei der Grundsatz, auf ein gedeihliches Miteinander hinzuwirken.</p> <p>(3) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes dienen dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern und etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Inhalt <u>und Ziel</u> der Rechnungsprüfungsordnung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt <u>ergänzend zur GO LSA</u> einerseits die Rechte, die Pflichten, die Grundsätze <u>sowie</u> das Verfahren der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes und bestimmt andererseits zur Sicherstellung dessen die von der Verwaltung dazu einzuhaltenden Maßgaben.</p> <p>(2) Für beide Seiten gilt der Grundsatz, auf ein gedeihliches Miteinander hinzuwirken.</p> <p>(3) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes dienen dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern und etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	<p>Zu § 1:</p> <p>Die Bezeichnung „Inhalt der RPO“ wurde auf „Inhalt und Ziel“ verändert.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß § 127 Abs.1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 128 Abs. 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im übrigen dem Oberbürgermeister unterstellt.</p> <p>(3) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit darf das Rechnungsprüfungsamt in Entscheidungen, Entscheidungsprozesse oder laufende Verwaltungsangelegenheiten weder einbezogen noch zu einer Mitwirkung dazu verpflichtet werden. Ausgenommen dazu sind seine eigene Entschließung und § 8 Absätze 2 und 4 RPO.</p> <p>(4) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß § 127 Abs.1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</p> <p>(2) <u>Die Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes regelt § 128 GO LSA. Danach ist das Rechnungsprüfungsamt</u> bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im übrigen dem Oberbürgermeister unterstellt.</p> <p>(3) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit darf das Rechnungsprüfungsamt in Entscheidungen, Entscheidungsprozesse oder laufende Verwaltungsangelegenheiten weder einbezogen noch zu einer Mitwirkung dazu verpflichtet werden. Ausgenommen dazu sind seine eigene Entschließung und § 8 Absätze 2 und 3 RPO.</p> <p>(4) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss nehmen (<u>sachliche Unabhängigkeit</u>).</p>	<p>Zu § 2:</p> <p>§ 2 Abs. 4 (n.F.) Es wurde hervorgehoben, dass sich die Unabhängigkeit des RPA allein auf die sachliche Prüfung beschränkt. Weder der Stadtrat noch der Oberbürgermeister können die Aufgabenerledigung beeinflussen. Fachliche Weisungsrechte sind ausgeschlossen.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.</p> <p>(2) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer dürfen mit dem Oberbürgermeister, dessen Vertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie dem Kassenverwalter, dessen Vertreter und mit den anderen Bediensteten der Stadtkasse nicht bis zum 3. Grade verwandt, nicht bis zum 2. Grade verschwägert oder nicht durch Ehe verbunden sein. Entsteht im Laufe der Amtszeit der Hinderungsgrund, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.</p> <p>(4) Der Leiter ist befugt, mit der Aufsichtsbehörde und mit der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben unmittelbar in Verbindung zu treten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.</p> <p>(2) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein. <u>Sie unterliegen dem Verwandtschaftsverbot nach § 128 Abs. 3 GO LSA, dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Gemeinde innehaben und sie dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.</u></p> <p>(3) Der Leiter ist befugt, mit der Aufsichtsbehörde und mit der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben unmittelbar in Verbindung zu treten, <u>insofern die direkte Kontaktaufnahme der sachlichen Unabhängigkeit der Durchführung der Prüfung dient.</u></p>	<p>Zu § 3 RPO:</p> <p>Die Regelungen des § 3 haben zum Teil deklaratorischen Charakter und wiederholen den Gesetzestext der Gemeindeordnung.</p> <p>§ 3 Abs. 2 RPO Auf Grund der Vorschriften in § 128 GO LSA wird auf die nähere Erläuterung betreffs des Verwandtschaftsgrades verzichtet. Lediglich der Hinweis auf das Gesetz bleibt noch erhalten.</p> <p>§ 3 Abs. 3 (n.F.) Es wurde auf Anregung des LVA im Schreiben vom 24.05.2006 verdeutlicht, dass die direkte Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde oder mit der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde nur der sachlichen Unabhängigkeit der Durchführung der Prüfung (nicht aber der Mitteilung des Ergebnisses) dienen kann.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach Maßgabe der §§ 129 Abs.1, 131 und 132 GO LSA die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Jahresrechnung, 2. die Prüfung der Eigenbetriebe, 3. die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe, unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht, 4. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und 5. die Prüfung von Vergaben. <p>(2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe § 129 Abs. 2 GO LSA namentlich folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) <u>Die Pflichtaufgaben des RPA bestimmen sich nach Maßgabe des § 129 Abs. 1 und § 131 GO LSA.</u></p> <p>(2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe § 129 Abs. 2 GO LSA namentlich folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Landeshauptstadt 	<p>Zu § 4 RPO: § 4 RPO entspricht dem Vorschlag des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling im Antrag A0053/07</p> <p>§ 4 Abs. 1 RPO (n.F.) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind in §§ 129 und 131 GO LSA festgelegt, weshalb auf die Wiedergabe verzichtet wurde.</p> <p>§ 2 Abs. 2 RPO</p> <p>Neben den Pflichtaufgaben können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA übertragen werden. Davon hat der Stadtrat in § 4 Abs. 2 RPO Gebrauch gemacht.</p>

<p>Vermögensbestände der Landeshauptstadt und der Eigenbetriebe,</p> <p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,</p> <p>4. die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt als Gesellschafter oder als Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,</p> <p>5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Landeshauptstadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>6. die Prüfung von Baumaßnahmen,</p> <p>7. darüber hinaus die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit dies in den Zuwendungsbescheiden des Landes und den Zuwendungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg vorgesehen ist und</p> <p>8. die Programmprüfung.</p>	<p>Vermögensbestände der Landeshauptstadt und der Eigenbetriebe,</p> <p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,</p> <p>4. die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt als Gesellschafter oder als Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,</p> <p>5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Landeshauptstadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>6. die Prüfung von Baumaßnahmen,</p> <p>7. darüber hinaus die Prüfung von Verwendungsnachweisen <u>gemäß Zuständigkeit</u>.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Ziff. 7 Diese Regelung wurde redaktionell geändert und verdeutlicht, wie vom Landesverwaltungsamt empfohlen, dass es sich bei der vorgesehenen Prüfung von Verwendungsnachweisen auch um eine Vorprüfung handeln kann.</p> <p>In § 4 Abs. 2 Ziff. 8 (a.F.) wurde die „Programmprüfung“ gestrichen, da der § 132 GO LSA mit Wirksamwerden des 2. Investitions – erleichterungsgesetz am 15.September 2003 entfiel.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, zur Art und zum Umfang von Prüfungen vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Bei der Durchführung seiner Prüfmaßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, von den städtischen Ämtern, von den Eigenbetrieben und von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften sowie Einrichtungen jede für die Prüfung erforderliche Auskunft, die Vorlage und die Beistellung von Akten, Schriftgut, Datenträgern und Dateien zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, ihre Prüfgeschäfte, auch ohne Anmeldung an Ort und Stelle zu erledigen. Ihnen stehen im Zuge von Prüfungshandlungen die Rechte zum freien Zutritt zu Räumen, Grundstücken und Baustellen zu und sie können unbehindert in Akten, Bücher, sonstige zur Prüfung Gehörende Unterlagen und Lagerbestände Einsicht nehmen, soweit dem Gesetze nicht entgegen stehen.</p> <p>(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, zur Art und zum Umfang von Prüfungen vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Bei der Durchführung seiner Prüfmaßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, von den städtischen Ämtern, von den Eigenbetrieben und von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften sowie Einrichtungen jede für die Prüfung erforderliche Auskunft, die Vorlage und die Beistellung von Akten, Schriftgut, Datenträgern und Dateien zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, ihre Prüfgeschäfte, auch ohne Anmeldung an Ort und Stelle zu erledigen. Ihnen stehen im Zuge von Prüfungshandlungen die Rechte zum freien Zutritt zu Räumen, Grundstücken und Baustellen zu und sie können unbehindert in Akten, Bücher, sonstige zur Prüfung Gehörende Unterlagen und Lagerbestände Einsicht nehmen, soweit dem Gesetze nicht entgegen stehen.</p> <p>(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach seinem Ermessen, ob und welche einzelnen zum</p>	

<p>nach seinem Ermessen, ob und welche einzelnen zum Prüfungsgegenstand gehörende Unterlagen oder Datenträger sicherzustellen sind.</p> <p>(5) Der Leiter ist befugt, unabhängige Sachverständige in die Prüfgeschäfte einzubeziehen und ihnen Aufträge zu erteilen sowie im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben mit Dritten unmittelbar in Verbindung zu treten.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen und zu seinem Aufgabenspektrum gehörenden Schriftwechsel eigenständig.</p> <p>(7) Die Bereitstellung oder die Kenntnisgebung von Prüfergebnissen vor Abschluss der Prüfung und vor der Vorlage des Prüfberichtes darf verwehrt werden, sofern Gesetze oder Ermittlungen Dritter dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(8) Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates eingeräumt.</p> <p>(9) Das Rechnungsprüfungsamt benutzt zur Kennzeichnung geprüfter oder visualisierter Vorgänge in den Belegen die Farbe "Grün".</p>	<p>nach seinem Ermessen, ob und welche einzelnen zum Prüfungsgegenstand gehörende Unterlagen oder Datenträger sicherzustellen sind.</p> <p>(5) Der Leiter ist befugt, unabhängige Sachverständige in die Prüfgeschäfte einzubeziehen und ihnen Aufträge zu erteilen sowie im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben mit Dritten unmittelbar in Verbindung zu treten.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen und zu seinem Aufgabenspektrum gehörenden Schriftwechsel eigenständig.</p> <p>(7) Die Bereitstellung oder die Kenntnisgebung von Prüfergebnissen vor Abschluss der Prüfung und vor der Vorlage des Prüfberichtes darf verwehrt werden, sofern Gesetze oder Ermittlungen Dritter dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(8) <u>Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann grundsätzlich an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilnehmen. Der Oberbürgermeister erteilt dem Leiter und seiner Vertretung dazu eine generelle Befugnis.</u></p> <p>(9) Das Rechnungsprüfungsamt benutzt zur Kennzeichnung geprüfter oder visualisierter Vorgänge in den Belegen die Farbe "Grün".</p>	
---	---	--

<p>Bei etwaigen Überschneidungen mit anderen Ämtern bedarf es zur Abgrenzung einer gesonderten Verwaltungsregelung.</p>	<p>Bei etwaigen Überschneidungen mit anderen Ämtern bedarf es zur Abgrenzung einer gesonderten Verwaltungsregelung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dies gilt nicht für Prüfmaßnahmen, für deren Ergebnisdarstellung und –verwendung amtsintern andere Regelungen bestehen.</p> <p>(2) Der Prüfbericht ist dem zuständigen Verantwortlichen des Prüfbereiches und den im § 7 RPO festgelegten weiteren Empfängern zur Kenntnis zu geben. Auf die Ausräumung von getroffenen Prüffeststellungen und Beanstandungen sowie die Fristen zur Abstellung ist hinzuweisen.</p> <p>(3) Über wichtige Prüffeststellungen, die mögliche Schadensersatzansprüche, arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen bedingen, informiert das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Leiter der geprüften Stelle, den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) <u>Der Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung zur Verteilung des Prüfberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 108 GO LSA sowie für unterjährige Prüfberichte nach Vorlage seiner Stellungnahme an den Stadtrat.</u></p> <p>(2) Der Prüfbericht ist dem Oberbürgermeister und den in § 7 RPO festgelegten weiteren Empfängern zur Kenntnis zu geben. Auf die Ausräumung von getroffenen Prüffeststellungen und Beanstandungen sowie die Fristen zur Abstellung ist hinzuweisen.</p> <p>(3) Über wichtige Prüffeststellungen, die mögliche Schadensersatzansprüche, arbeitsrechtliche, <u>dienstrechtliche</u> oder strafrechtliche Konsequenzen bedingen, informiert das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Leiter der geprüften Stelle, den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.</p>	

<p>(4) Feststellungen und/oder Bemerkungen, die geheimzuhaltende Angelegenheiten betreffen, sind dem Oberbürgermeister und dem für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten in einer vertraulichkeitssichernden Form bereitzustellen.</p> <p>(5) Über Veruntreuungen ist dem Oberbürgermeister und, soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten sofort zu berichten.</p> <p>(6) Im Falle der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen hat sich das Rechnungsprüfungsamt vorher gutachterlich zu äußern.</p> <p>(7) Die Prüfer haben sich mittels Dienstaussweis auszuweisen, wenn sie dazu aufgefordert werden.</p>	<p>(4) Feststellungen und/oder Bemerkungen, die geheimzuhaltende Angelegenheiten betreffen sind dem Oberbürgermeister und dem für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten in einer vertraulichkeitssichernden Form bereitzustellen.</p> <p>(5) Über Veruntreuungen ist dem Oberbürgermeister und, soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten sofort zu berichten.</p> <p>(6) Im Falle der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen hat sich das Rechnungsprüfungsamt vorher gutachterlich zu äußern.</p> <p>(7) Die Prüfer haben sich mittels Dienstaussweis auszuweisen, wenn sie dazu aufgefordert werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorlage und Verteilung von Prüfberichten</p> <p>(1) Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung zur Verteilung.</p> <p>(2) Prüfberichte, die wesentliche Beanstandungen oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorlage und Verteilung von Prüfberichten</p> <p>(1) Der Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung zur Verteilung des Prüfberichtes zur Jahresrechnung gemäß § 108 GO LSA sowie für unterjährige Prüfberichte nach Vorlage seiner Stellungnahme an den Stadtrat. .</p>	<p>Zu § 7 Abs. 1 n.F. Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung fertigt das RPA einen Prüfbericht aus. Dieser wird mit einer Stellungnahme des Oberbürgermeisters versehen und dem Stadtrat vorgelegt. Weiterhin wurde die Übergabe unterjähriger Prüfberichte ergänzt, da diese bisher nicht benannt wurden. Die Aussage zur Verteilung wurde detaillierter gefasst für den Prüfbericht zur Prüfung der Jahresrechnung und für unterjährige Prüfberichte.</p>

<p>enthalten, sind unverzüglich dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(3) Prüfberichte zu vom Stadtrat beauftragten Prüfungen nach § 4 Abs. 2 RPO übergibt das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Stadtrates gleichzeitig.</p> <p>(4) Prüfberichte mit wichtigen Feststellungen für den geprüften Bereich können, nach der Entscheidung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, auch dem dafür zuständigen Beigeordneten zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(2) Prüfberichte, die wesentliche Beanstandungen oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung enthalten, sind unverzüglich dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(3) Prüfberichte zu vom Stadtrat beauftragten Prüfungen nach § 4 Abs. 2 RPO <u>sind über den Oberbürgermeister dem Vorsitzenden des Stadtrates zuzuleiten.</u></p> <p>(4) Prüfungsberichte mit wichtigen Feststellungen für den geprüften Bereich können, nach der Entscheidung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, auch dem dafür zuständigen Beigeordneten zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Ergänzende Regelungen zur Ablauforganisation im Rechnungsprüfungsamt und zur Vorlage von Prüfberichten erfolgen im Zusammenhang mit § 7 durch eine Dienstanweisung bzw. Verfügungen des Oberbürgermeisters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten der Verwaltung</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung seiner Prüfaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.</p> <p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen organisatorischer, finanzieller und betriebswirtschaftlicher Art sowie der Technikunterstützten Informationsverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten der Verwaltung</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung seiner Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.</p> <p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen organisatorischer, finanzieller und betriebswirtschaftlicher Art sowie der technikerunterstützten Informationsverarbeitung</p>	

<p>vorzusehen, so rechtzeitig vom dafür Zuständigen Kenntnis zu geben, dass es sich dazu rechtzeitig vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.</p> <p>(3) Über Programmänderungen zu Softwareanwendungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert Kenntnis zu geben, um die Möglichkeit zur Programmprüfung einzuräumen.</p> <p>(4) Vor der Einführung von Gutscheinen und Geldwerten Drucksachen ist die gutachterliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes durch den Zuständigen unaufgefordert einzuholen.</p> <p>(5) Über Vergaben, die gemäß Vergabeordnung wegen ihrer Auftragshöhe eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bedingen, Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber Dritten sowie Bewilligungsbescheide für Zuwendungen von Bund oder Land, sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert Kenntnis zu geben. Nach der Entscheidung zur Prüfung, sind dem Rechnungsprüfungsamt alle dazugehörigen Unterlagen bereitzustellen.</p> <p>(6) Die Verwendungsnachweise für Zuwendungen der Landeshauptstadt an Dritte, die die Zuständigkeitsbedingungen für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfüllen, sowie Verwendungsnachweise für Zuwendungen von Bund und Land sind fristgemäß und unaufgefordert zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt bereitzustellen.</p> <p>(7) Für alle Prüfungen mit Beanstandungsfeststellungen</p>	<p>vorzusehen, so rechtzeitig vom dafür Zuständigen Kenntnis zu geben, dass es sich dazu rechtzeitig vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.</p> <p>(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist die gutachterliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes durch den Zuständigen unaufgefordert einzuholen.</p> <p>(4) Über Vergaben, die gemäß Vergabeordnung wegen ihrer Auftragshöhe eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bedingen, Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber Dritten sowie Bewilligungsbescheide für Zuwendungen von Bund oder Land, sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert Kenntnis zu geben. Nach der Entscheidung zur Prüfung, sind dem Rechnungsprüfungsamt alle dazugehörigen Unterlagen bereitzustellen.</p> <p>(5) Die Verwendungsnachweise für Zuwendungen der Landeshauptstadt an Dritte, die die Zuständigkeitsbedingungen für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfüllen, sowie Verwendungsnachweise für Zuwendungen von Bund und Land sind fristgemäß und unaufgefordert zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt bereitzustellen.</p> <p>(6) Für alle Prüfungen mit Beanstandungsfeststellungen</p>	<p>§ 8 Abs 3 (a.F.) entfällt wegen der nicht mehr gegebenen Zuständigkeit des RPA für die Programmprüfung</p>
--	---	--

<p>gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Prüfberichten mit geringfügigen Beanstandungen ist die Ausräumung schriftlich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen, sofern dazu im Prüfbericht die Aufforderung erging. 2. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die Vorgabefristen des Rechnungsprüfungsamtes für die Beantwortung der Prüffeststellungen einzuhalten. <p>(8) Die unaufgeforderte Bereitstellungspflicht an das Rechnungsprüfungsamt besteht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Runderlasse und Schriftsätze des Landes und des Regierungspräsidiums, die Haushaltsangelegenheiten betreffen 2. Satzungen und Entgeltordnungen 3. Berichte anderer Prüfungsorgane und Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer für GmbH und Eigenbetriebe 4. Dienstanweisungen zum Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Gebührenordnungen, Satzungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Programmdokumentationen u.ä. 5. Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind Auszüge aus Niederschriften der Dienstberatungen des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten zu Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen bereitzustellen. 	<p>gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Prüfberichten mit geringfügigen Beanstandungen ist die Ausräumung schriftlich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen, sofern dazu im Prüfbericht die Aufforderung erging. 2. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die Vorgabefristen des Rechnungsprüfungsamtes für die Beantwortung der Prüffeststellungen einzuhalten. <p>(7) Die unaufgeforderte Bereitstellungspflicht an das Rechnungsprüfungsamt besteht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Runderlasse und Schriftsätze des Landes und des Landesverwaltungsamtes, die Haushaltsangelegenheiten betreffen 2. Satzungen und Entgeltordnungen 3. Berichte anderer Prüfungsorgane und Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer für GmbH und Eigenbetriebe 4. Dienstanweisungen zum Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Gebührenordnungen, Satzungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Programmdokumentationen u.ä. 5. Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind Auszüge aus Niederschriften der Dienstberatungen des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten zu Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen bereitzustellen. 	
--	--	--

<p>(9) Postsendungen, die Prüfangelegenheiten oder laufende Prüfungen betreffen, sind persönlich oder ungeöffnet an das Rechnungsprüfungsamt beizustellen.</p> <p>(10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ständig und unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Verpflichtungserklärungsabgabe bevollmächtigt sind, Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnis) und zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind.</p> <p>(11) Das Rechnungsprüfungsamt ist mittels Sachstandsdarlegung von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Landeshauptstadt entstanden ist, entstanden sein kann oder ggf. noch eintreten könnte. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und die Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Zerstörung.</p> <p>(12) Die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt befreit die Zuständigen nicht von der Pflicht zur Meldung an den Oberbürgermeister nach Maßgabe der ADA, Ziff. 2.11.</p> <p>(13) Für die Beseitigung der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Mängel ist der</p>	<p>(8) Postsendungen, die Prüfangelegenheiten oder laufende Prüfungen betreffen, sind Persönlich oder ungeöffnet an das Rechnungsprüfungsamt beizustellen.</p> <p>(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ständig und unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Verpflichtungserklärungsabgabe bevollmächtigt sind, Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnis) und zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind.</p> <p>(10) Das Rechnungsprüfungsamt ist mittels Sachstandsdarlegung von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Landeshauptstadt entstanden ist, entstanden sein kann oder ggf. noch eintreten könnte. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und die Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Zerstörung.</p> <p>(11) Die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt befreit die Zuständigen nicht von der Pflicht zur Meldung an den Oberbürgermeister nach Maßgabe der ADA, Ziff. 2.11.</p> <p>(12) Für die Beseitigung der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Mängel ist</p>	
--	---	--

<p>für die geprüfte Stelle verantwortliche Leiter zuständig. Dem zuständigen Beigeordneten obliegt im Falle des § 7 Abs. 4 RPO eine besondere Kontrollverantwortung.</p>	<p>der für die geprüfte Stelle verantwortliche Leiter zuständig. Dem zuständigen Beigeordneten obliegt im Falle des § 7 Abs. 4 RPO eine besondere Kontrollverantwortung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Einzelprüfaufträge</p> <p>(1) Der Stadtrat hat nach § 129 GO LSA das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt weitere Einzelprüfaufträge als in § 4 Abs. 2 RPO bestimmt, zu erteilen. Die Prüfaufträge sind durch Beschluss zu erteilen. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.</p> <p>(2) Bei Prüfbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses ist nach Abs. 1 zu verfahren.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann im begründeten Einzelfall unter gleichzeitiger Mitteilung an den Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsauftrag im Sinne von § 4 RPO erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einzelprüfaufträge</p> <p>(1) Der Stadtrat hat nach § 129 GO LSA das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt weitere Einzelprüfaufträge als in § 4 Abs. 2 RPO bestimmt, zu erteilen. Die Prüfaufträge sind durch Beschluss zu erteilen. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.</p> <p>(2) Bei Prüfbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses ist nach Abs. 1 zu verfahren.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann im begründeten Einzelfall unter gleichzeitiger Mitteilung an den Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsauftrag im Sinne von § 4 RPO erteilen.</p>	<p>§ 9 RPO regelt die Einzelprüfaufträge des Oberbürgermeisters im Rahmen der in § 4 Abs. 1 beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 129 Abs. 1 GO LSA und den in § 4 Abs. 2 RPO durch den Stadtrat festgelegten weiteren Aufgaben i.S. des § 129 Abs. 2 GO LSA. Die Einzelprüfaufträge des Oberbürgermeisters im begründeten Einzelfall stellen eine Umsetzungsakt der bereits durch den Stadtrat an das RPA übertragenen Aufgaben dar. Der Oberbürgermeister kann gegenüber dem RPA als gemeindliche Dienststelle Prüfaufträge in Auftrag geben, insoweit sie den durch den Stadtrat bereits festgelegten Aufgabenumfang betreffen.</p> <p>Dem Vorschlag des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling im A0053/07 konnte nicht gefolgt werden, insofern die Einzelprüfaufträge des OB wegen fehlender gesetzlicher Grundlage wegfallen sollten denn es muss möglich sein, dass der OB seiner eigenen Dienststelle Prüfaufträge über Angelegenheiten seiner eigenen Verwaltung erteilt, wenn sie den Rahmen der durch den Stadtrat festgelegten Aufgabenwahrnehmung einhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung</p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb der von</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung</p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb der von</p>	

<p>§ 108 Abs. 1 GO LSA bestimmten Frist nach dem Ende des Haushaltsjahres durch den Kämmerer aufzustellen und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 130 GO LSA die Jahresrechnung und legt dazu einen Schlussbericht vor.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister stellt nach § 108 Abs. 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt bis spätestens Dezember des Folgejahres diese mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.</p> <p>(4) Nach Maßgabe des § 108 Abs. 3 GO LSA beschließt der Stadtrat über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Oberbürgermeisters.</p>	<p>§ 108 Abs. 1 GO LSA bestimmten Frist nach dem Ende des Haushaltsjahres durch den Kämmerer aufzustellen und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 130 GO LSA die Jahresrechnung und legt dazu einen <u>Prüfbericht</u> vor.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister stellt § 108 Abs. 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt bis spätestens <u>zum Ende</u> des Folgejahres diese mit dem <u>Prüfbericht</u> des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.</p> <p>(4) Nach Maßgabe des § 108 Abs. 3 GO LSA beschließt der Stadtrat über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Oberbürgermeisters.</p>	<p>Zu Abs. 2 n.F. Das RPA fertigt einen Prüfbericht aus. Dieser wird mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters versehen. Ein Schlussbericht wäre die Einarbeitung der Stellungnahme des Oberbürgermeisters in den Prüfbericht. Hinsichtlich des Zeitraumes der Übergabe an den Stadtrat wurde zweckmäßigerweise die Formulierung der GO LSA verwendet.</p> <p>Den weiteren Vorschlägen des Ausschusses Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling in seinem Antrag A0053/07 konnte nicht gefolgt werden, da durch die vorgeschlagene Trennung der einzelnen Berichte (Jahresrechnung, Prüfbericht des RPA, Stellungnahme des OB zum Prüfbericht) der Regelungsinhalt des § 108 Abs. 2 GO LSA, und zwar die Art und Weise der Vorlage der Berichte, nicht mehr genügend zum Ausdruck kommt. Gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vor. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist somit (ausschließlich) dem Oberbürgermeister vorzulegen, der diesen (erst) mit seiner Stellungnahme dem Stadtrat vorzulegen hat. Mit der Trennung der Berichte im A0053/07 wird diese Verfahrensweise nicht mehr deutlich.</p> <p>Die zeitliche Regelung der Vorlage der Berichte ist</p>
---	---	--

		gesetzlich in § 108 Abs. 2 GO LSA genau geregelt und bedurfte keiner Präzisierung, wie im A0053/07 vorgeschlagen.
<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 02.01.2003 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. September 1998 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 02. 01.2003 außer Kraft.</p>	